

Gültigkeit einer Ehe früher von der kirchlichen Einsegnung abhängig war, zur Zeit aber nur durch die öffentliche Heimführung bedingt sei. Dieser letzterwähnte Rechtssatz wird nun in den Ueberküren mit besonderem Nachdrucke eingeführt¹. Der frühere Rechtszustand und mittelbar die Rechtsveränderung ist nun in dem Manuscripte mit den Worten datiert: 'Thet was by Fredericus tydum, ther ene Godisboda was; tha helt ma thet to riuchte'. Die Ausdrucksweise lässt auf die Regierungszeit eines Bischofs Friedrich, und zwar eines Bischofs von Münster schliessen, weil die Handschrift nur Fivelgoer Recht enthält und in allen kirchlichen Angelegenheiten von der Zugehörigkeit zu Münster ausgeht. Ausser Friedrich II., welcher in Münster 1152 bis 1168 regiert hat², kann nur Friedrich I. in Betracht kommen, dessen Amtsperiode in die Jahre 1063 bis 1084, somit gerade in die Zeit vor dem Erlass des Reichsgottesfriedens fällt. Dieser Friedrich ist dadurch bekannt, dass der uns erhaltene Brief des Kölner Erzbischofs vom Jahre 1083, betreffend den Gottesfrieden³, an ihn gerichtet war. Da wir nun annehmen müssen, dass der friesische Landfrieden im Anschluss an den Reichsgottesfrieden zu Stande gekommen ist, so würde er in den Beginn der Regierung des Nachfolgers fallen und die Verwendung der Regierung des Bischofs Friedrich für die Datierung des aufgehobenen Rechtszustandes erklärt sein. Seine Erwähnung gestattet daher die Zeit der Friedenseinigung noch näher zu bestimmen und sie bald nach 1085 zu setzen. Allerdings wird die Beweiskraft dieses Moments dadurch beeinträchtigt, dass über die beiden andern anscheinend gleichzeitigen Rechtsänderungen noch nichts sicheres ermittelt ist.

4) Die Erwähnung eines bischöflichen Franen.

In Friesland heisst der unmittelbare Unterbeamte des Grafen, der Schulze, technisch auch Frana. In der Handschrift *ius municipale*⁴ des westerlauwerschen Frieslands schliesst nun die 2. Küre (Kest), welche den Gotteshäusern Frieden bei Königsbann gewährt, mit den Worten: 'Wer den Frieden bricht, hat zu entrichten tria pond dae biscops frana, (dat is een ende twentich punda). Hir is alsoe manich scilling des koninges ban'.

1) Vgl. Richthofen, Untersuchungen I, S. 237. 'Thi fiarda kere hwarsa ma wif halat mith horne and mith lude mith dome and mith drechte, thet hin emmer scolde aftene stol bisitta'. 2) Vgl. Gams, *Series episcoporum*, Ratisbonae 1873. 3) *Monumenta Germaniae*

LL. II, S. 55 ff. 4) Hettema, *Oude friesche wetten* II, Leewarden 1847, S. 70.